

ten die Kandidaten in einer vierstündigen Klausur von 4 Teilbereichen der jeweils bestellten Prüfer 2 Teilbereiche. Die Bestellung der Prüfer für das jeweilige Semester wird durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben.

VI. Schlußbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Bamberg vom 30. Mai 1990 und vom 26. Juni 1991 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 27. August 1991.

Bamberg, den 10. September 1991

I. V. Prof. Dr. M. Haidl
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 10. September 1991 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 1991.

KWMBI II 1991 S. 822

221021.0856-K

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Regensburg für eine vorläufige Teilstudienordnung Zahnmedizin

Vom 10. September 1991

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

In § 9 Satz 3 letzter Halbsatz der Satzung der Universität Regensburg für eine vorläufige Teilstudienordnung Zahnmedizin vom 5. Februar 1991 (KWMBI II S. 295) wird das Wort „siebten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Juni 1991. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 10. September 1991

Der Rektor
Prof. Dr. H. Altner

Die Satzung wurde am 10. September 1991 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. September 1991 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 1991.

KWMBI II 1991 S. 834

221021.1153-K

Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München

Vom 10. September 1991

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studenten der Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München vom 15. September 1982 (KWMBI II S. 793), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung vom 5. März 1991 (KWMBI II S. 389), wird wie folgt geändert:

- § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Physik“ werden die Wörter „oder in ‚Physikalisch technische Grundlagen‘“ eingefügt.
- Die Anlage 1 wird wie folgt geändert: Die Wörter „1. Physik“ werden durch die Wörter „1. Physik oder Physikalisch technische Grundlagen“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung gelten erstmals für Studenten, die im Wintersemester 1991/92 das Studium der Agrarwissenschaften beginnen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 24. Juli 1991 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 26. August 1991 Nr. X/4 – 22/116 199.

München, den 10. September 1991

Der Präsident
I. V. Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. W. Lorenzen
1. Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 10. September 1991 in der Verwaltungsstelle Weihenstephan niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. September 1991 durch Anschlag bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 1991.

KWMBI II 1991 S. 834